

**STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

zum

**Referentenentwurf einer Weiterentwicklung der Verordnung zum Anspruch auf  
Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

**vom 25. März 2021**

Die Einbindung der niedergelassenen Leistungserbringer und die Nutzung der etablierten Gesundheitsversorgungsstrukturen im Rahmen der Corona-Schutzimpfungen ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern in absehbarer Zeit ein Impfangebot unterbreiten zu können. Die insoweit vorgesehene der Einbindung der Apotheken bei der Versorgung der Arztpraxen und Betriebsärzte mit den notwendigen Impfstoffen wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Dieses System hat sich seit Langem bereits im Zusammenhang mit der Versorgung mit Grippeimpfstoffen als effizient und sicher bewährt. Bei einigen im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen sehen wir jedoch Anpassungsbedarf, um zukünftig auch im Hinblick auf die Corona-Impfstoffe eine effiziente und praktikable Impfstoffversorgung zu gewährleisten.

Im Einzelnen ist zu den Regelungen Folgendes anzumerken:

### **Zu § 6 (Leistungserbringung)**

Nach der im Referentenentwurf vorgesehenen Ergänzung des § 6 CoronaimpfV-E sollen Arztpraxen und Betriebsärzte durch Apotheken mit Impfstoffen beliefert werden. Der Begriff der „Arztpraxis“ ist aus unserer Sicht unbedingt konkretisierungsbedürftig. Dies ist von besonderer Bedeutung dafür, dass Apotheken beurteilen können, wann und in welchem Umfang sie berechtigt sind, die bei ihnen eingehenden ärztlichen Verschreibungen zu beliefern.

Die notwendige Konkretisierung ist auch in den weiteren Bestimmungen des Referentenentwurfs, in denen der bislang der Begriff „Arztpraxis“ verwendet wird, vorzunehmen.

### **§ 11 (Großhandelsvergütung für COVID-19 Impfstoffe)**

#### *Abrechnung von Impfzubehör*

Nach § 11 Abs. 2 CoronaimpfV-E erhält der Großhandel für die Abgabe von Impfzubehör an Apotheken zusätzlich eine Vergütung in noch unbenannter Höhe. Im Hinblick auf diese Regelung ist für uns unklar, was Anknüpfungspunkt für den Vergütungsanspruch ist und wie die Vergütung konkret berechnet werden soll (z.B. pro Dosis oder pro Durchstechflasche). Die Apotheken benötigen insoweit Klarheit, da sie nach § 11 Abs. 3 CoronaimpfV auch diese Großhandelsvergütung abrechnen sollen.

#### *Einheitlicher Abrechnungszeitraum*

Gemäß § 11 Abs. 3 CoronaimpfV-E sollen die Apotheken – wie eben erwähnt – die Großhandelsvergütung nach § 11 Abs. 1 CoronaimpfV-E unter Angabe der BUND-Pharmazentralnummer für den pharmazeutischen Großhandel abrechnen.

Diesbezüglich ist klarzustellen, dass der Zeitraum, für welchen die vorgenannte Abrechnung erfolgt, mit dem in § 13 Abs. 1 CoronaimpfV regelten Abrechnungszyklus der Apotheke mit ihrem Rechenzentrum übereinstimmt. Aus unserer Sicht sollte in beiden Vorschriften eine monatsweise Abrechnung vorgesehen werden.

Aus den vorgenannten Gründen regen wir, in § 11 Abs. 3 CoronaimpfV-E nach dem Wort „Apotheken“ das Wort „monatlich“ zu ergänzen.

[Hilfsweise ist für den Fall, dass die von uns geforderte Änderung des § 13 Abs. 1 CoronaimpfV-E unterbleibt, ist nach dem Wort „Apotheken“ das Wort „*quartalsweise*“ zu ergänzen.]

## **§ 12 (Apothekenvergütung für COVID-19-Impfstoffe)**

### *Vergütung pro Dosis*

Wir erachten es als sachgerecht, für den Vergütungsanspruch der Apotheken – ähnlich wie bei den Grippeimpfstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV – auf die Impfdosis und nicht auf die jeweilige Durchstechflasche abzustellen.

### *Vergütungshöhe*

Im Hinblick auf eine jeweils angemessene Vergütung der Apotheken für ihre diesbezüglichen Leistungen verweisen wir auf unsere dem Bundesministerium für Gesundheit vorliegenden Ausführungen.

### *Impfzubehör*

Aus unserer Sicht bedarf es zusätzlich einer Regelung für die Erstattung der Kosten des Impfzubehörs und auch hier einer Vergütung für die Leistungen der Apotheken bei der Beschaffung Lieferung und Abrechnung dieses Zubehörs ähnlich der Regelung des § 11 Abs. 2 CoronaimpfV für den Großhandel.

Die Überschrift des Paragraphen sollte entsprechend um das Wort „Impfzubehör“ ergänzt werden.

### *Umsatzsteuer*

Wir bitten darum, klarstellen, dass die Vergütung „*zuzüglich Umsatzsteuer*“ und nicht wie bislang vorgesehen „*einschließlich Umsatzsteuer*“ erfolgt. Unsere diesbezügliche Forderung deckt sich mit den einschlägigen Regelungen in der AMPPreisV

## **Zu § 13 (Abrechnung der Großhandels- und Apothekenvergütung durch die Apotheken)**

Nach § 13 CoronaimpfV-E soll die Abrechnung der Apotheken gegenüber den von ihnen beauftragten Rechenzentren quartalsweise geschehen. Dies schließt auch den an den pharmazeutischen Großhandel weiterzuleitenden Vergütungsanteil mit ein.

Wir regen diesbezüglich dringend an, statt einer quartalsweisen eine monatliche Abrechnung vorzugeben. Zum einen erfolgt die Rechnungslegung des pharmazeutischen Großhandels gegenüber den vom ihm belieferten Apotheken üblicher Weise monatlich, so dass für die Abrechnung der Corona-Impfstoffe Sonderabsprachen getroffen werden müssten. Zum anderen ist vor allem aber von Bedeutung, dass nach einer Anfangsphase mit vergleichsweise

geringen Impfstoffliefermengen im weiteren Verlauf des Jahres von hohen Impfstoffumsätzen im Bereich der ambulanten Versorgung ausgegangen werden kann. In diesem Fall würden bei den Apotheken im Laufe eines Quartals hohe Vergütungsforderungen entstehen, bei welchen den Apotheken nicht zugemutet werden kann, diese vorzufinanzieren. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass auch die Abrechnung der Apotheken mit ihren Rechenzentren monatlich erfolgt und man im Hinblick auf die Corona-Impfstoffe von etablierten Abrechnungsprozessen abweichen müsste.

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir, statt der quartalsweisen Abrechnung eine monatliche Abrechnung in § 13 CoronaimpfV vorzusehen.

## **§ 14 (Verfahren für die Abrechnung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds)**

### *Monatliche Abrechnung*

Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen zu § 13 CoronaimpfV-E ist auch in § 14 Abs. 2 CoronaimpfV-E für die Apothekenrechenzentren die Möglichkeit einer monatlichen Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung vorzusehen. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 CoronaimpfV-E bereits die Möglichkeit einer monatlichen Abrechnung eröffnet wird.

### *Verwaltungskostenpauschale*

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Apothekenrechenzentren erachten wir es als sachgerecht, dass diese berechtigt sind – ähnlich wie dies in § 8 TestV für die Kassenärztlichen Vereinigungen geregelt ist – einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 0,7 % des Gesamtbetrages der Abrechnungssumme aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erhalten. § 14 CoronaimpfV-E ist dementsprechend zu ergänzen. Weitergehende Vergütungsansprüche der Rechenzentren für Abrechnungsleistungen sind mit Erhalt der vorgenannten Verwaltungskostenpauschale gegenüber den Apotheken und dem pharmazeutischen Großhandel ausgeschlossen.

Sollte unserer vorgenannten Anregung nicht entsprochen werden, muss sichergestellt sein, dass die Apotheken bei der Nutzung ihrer Rechenzentren für die Abrechnung der Großhandelsvergütung nicht mit der diesbezüglichen Abrechnungsgebühr belastet werden.